

# **Verpflichtung zur kommissarischen Schulleitung?**

**Beitrag von „kodi“ vom 31. August 2024 13:37**

## Zitat von §61 Schulgesetz NRW

- (5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur
1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
    - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
    - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;**

Damit müsstest du seit der Inklusion als Schulleitung an deiner Regelschule zulässig sein und damit dann auch als kommissarische Schulleitung.

Mit der Laufbahn hat das nichts zu tun.